

Recht in der Regel nicht viel anzufangen. Für den Bürger dürfte vor allem entscheidend sein, ob, wie und wann er Zugang zum Recht bekommt und seine Positionen auf diese Weise mithilfe des staatlichen Sanktionenapparates in Sicherheit bringen kann. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit geraten dann andere Themen ins Visier: Justizgewährung, Entscheidungszwang, Rechtsverweigerungsverbot, Zulässigkeitsbeschränkungen, Kammerbeschlüsse, Missbrauchsgebühren, Verkürzungen des Instanzenwegs, kurz: die Sicherheit des Bürgers, dass zu jedem Streit ein Urteil ergeht, und die Versuche

des Rechts, sich seinen Verpflichtungen durch eine Transformation des Entscheidungs- in einen Erledigungszwang zu entziehen.

All dies ändert nichts daran, dass von Arnoulds ein schönes und dickes Buch geschrieben hat. Gleichwohl besteht gewisser Anlass, seiner eigenen Einschätzung (6) nicht zu widersprechen: »Es gibt viele Möglichkeiten, sich mit der Rechtssicherheit zu befassen. Dies ist nur eine von ihnen.«

**Benjamin Lahusen**

## Warnung vor dem Buche\*

Einst, so sagen manche, gab es nur *ein* Gesetz, Gottes Gesetz, das gleichzeitig und ununterschieden in der Natur, unter den Menschen, auf der Erde und im Himmel galt. Dann aber teilte sich das Gesetz vielfach: in die Gesetze der Natur, des Gottes, des Rechts, der Wissenschaft, der Geschichte ... Die Geschichte ist nicht zu Ende. Und so vermag die Frage nach der Pluralität von Gesetzen und Gesetzlichkeiten immer noch zu interessieren, besonders für den Fall, dass die Gesetze miteinander ins Gehege kommen, einander widerstreiten und ihren je eigenen Anspruch auf universale Geltung behaupten.

»Gesetz und Gesetzlichkeit in den Wissenschaften« lautet verheißungsvoll der Titel eines von Wolfgang Bock herausgegebenen Sammelbands. Er verspricht Aufklärung, zumindest Anregung, welche Bedeutung Gesetz und Gesetzlichkeit für die Ingenieurs-, Informatik-, Medien-, Literatur-, Geschichtswissenschaften, für die Medizin, das Recht, die Ökonomie, die Theologie,

die Philologie haben könnten, welche der Wissenschaften mit Zufall und Chaos rechnen, welche auf Gesetzlichkeit setzen, welche nach dem einen Gesetz suchen und welche den Gedanken an die Einheit des Gesetzes aufgeben haben.

Eine Chance, Antworten auf solche Fragen zu erhalten, bekommt man in Bocks Sammelband schon deshalb nicht, weil die Fragen nicht gestellt werden. Ein einziger, einsamer Autor beschäftigt sich – in einem wissenschaftsgeschichtlichen Kurzreferat – mit dem »Wesen physikalischer Gesetze« (Ion-Olimpiu Stamatescu). Alle anderen 13 Beiträge bleiben auf dem Boden klassischer Geisteswissenschaften und zwar ganz überwiegend alter Rechts- und (ein bisschen) Geschichtsphilosophie. Neues ist dabei zu Gesetz und Gesetzlichkeit nicht zu erwarten und tritt denn auch nicht ein. Gesetz bei Hesiod, bei Platon,<sup>1</sup> bei Aristoteles, in der griechischen Polis, bei Thomas, bei Luther, bei Fichte, bei Savigny, Niebuhr, Ranke, Hegel ... »Nach Thomas von

\* WOLFGANG BOCK, Gesetz und Gesetzlichkeit in den Wissenschaften, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2006, XI, 244 S., ISBN 3-534-18439-4

1 Wiederabdruck eines Artikels des Platon-Experten André Laks von 1996.

Aquin war das Evangelium ... Luther geht es dagegen ...«, »Bis 1150 bezeichnet lex einen Satz des Gewohnheitsrechts, danach aber das gesetzte Recht ...«, Karl Kroeschell, Otto Brunner, Armin Wolf. »Wie schon Platon sah sich Aristoteles genötigt ...«. »Fichte betont ... wie es auch Kant fordert ...« Und noch einmal von vorne: »Während Immanuel Kant ... spricht Emil Lask ... durchaus in Übereinstimmung mit Heinrich Rickert ... Die entscheidende Frage ... Jürgen Habermas ... Werner Flach hingegen ... nicht sehr weit entfernt von John Rawls, ... von Platon bis Kant immer wieder.« Immer wieder, immer wieder. Wenn es eine Gesetzlichkeit in dem Band zu erkennen gibt, dann ist es die der Langleweiligkeit traditioneller Geisteswissenschaft, die jeden Hauch von Originalität strikt vermeidet.

Drei Beiträge sind insofern originell, als sie mit Gesetz und Gesetzlichkeit in den Wissenschaften nichts zu tun haben. Werner Flach plaudert von Kants Wissenschaftstheorie, wobei immerhin das Wort »Gesetzmäßigkeit« fällt, Thomas Fiegle hingegen veröffentlicht ein Ab-

stract seiner Dissertation über Solidarität und Solidarität unter dem Schummel-Titel »Das Gesetz der Gesellschaft« und Alexander Riebel verspricht, der »Begründung des Gesetzesbegriffs bei Heinrich Rickert« nachzugehen, um Rickerts gesetzesfreie Erkenntnistheorie zu beschreiben.

Ein Beitrag – der letzte des Sammelbandes – schließlich kommt zur Sache. Heinz Dieter Kittsteiner diskutiert unter dem Titel »Gesetz und Konkurrenz«, leider zu hastig und überladen, Wirtschaftstheorien und -philosophien von Adam Smith über Marx/Hegel bis zu Keynes. Dort endlich stößt man auf sichtbare und unsichtbare Gesetze in rauen Mengen – Gesetze der menschlichen Triebe, des Wachstums, des Staates, des Marktes, der Weltgeschichte und deren heftige Antagonismen.

Man beginne also die Lektüre des Sammelbandes am Ende und höre bald auf.

**Marie Theres Fögen**

